

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Stadt Memmingen / Stadtplanungsamt, Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen Tel.: 08331 / 850 -519 Fax: 08331 / 850 - 804	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan 102 für das Gebiet „Allgäuer Straße West“
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 25. Juli 2025 (§ 4 BauGB)

2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ferdinand Fehler Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege, UNB Tel.: 08331/850-2904 E-Mail: ferdinand.fehler@memmingen.de	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Anregung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

X
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Planungen sind naturschutzfachlich in Ordnung. Seit Herausnahme des angrenzenden Wäldchens (Fl.-Nr. 1896, Gmk. Memmingen) aus der Planung als Spielplatzfläche gibt es keine Bedenken seitens des Naturschutzes in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen.

Anmerkungen zum Umweltbericht und zu den Ausgleichsflächen, welche vor meiner Zeit angefertigt wurden:

Es wird die Aussaat von Klappertopf empfohlen; dies ist aus botanischer Sicht durchaus sinnvoll, jedoch sind Klappertopfarten in größeren Mengen giftig für Wiedetiere und auch im Heu und in der Silage behalten sie ihre Giftigkeit. Bei nicht zu großer Klappertopfdominanz kann die Ausgleichsfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist zu begrüßen, da so der Aufwuchs ökologisch sinnvoll verwertet werden kann und nicht teuer und energieintensiv entsorgt werden muss. Angepasste Beweidung mit Beweidungskonzept wäre sinnvoll, Mahd ist ebenfalls in Ordnung.

Im Umweltbericht wird auf das starke Vorkommen von Jakobskreuzkraut hingewiesen und die Art als Neophyt bezeichnet, weshalb eine Neophytenkontrolle empfohlen wird. Dies ist falsch, da es sich beim Jakobskreuzkraut um eine zwar giftige, aber dennoch einheimische Art handelt, welche kein Neophyt und auch nicht invasiv ist. Eine Kontrolle und Reduktion des Bestandes ist ausschließlich aus Gründen des Tierschutzes und der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit wichtig, wenn der Aufwuchs an Nutztiere verfüttert werden soll, denn die enthaltenen Pyrrolizidinalkaloide sind giftig.

Memmingen, 25.07.2025

Ort, Datum

Ferdinand Fehler

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Ferdinand Fehler, UNB